

3622/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.05.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Mertel und Genossinnen haben am 21. März 2002 unter der Nr. 3681/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das parlamentarische Interpellationsrecht des Art. 52 B-VG iVm §§ 90 GeoG 1975 bezieht sich auf den gesetzlichen Wirkungsbereich des befragten Organs nach dem BMG 1986. Dies ergibt sich insbesondere aus der Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 BMG in § 90 Satz 2 GeoG 1975.

Ganz generell kann zu der gegenständlichen Anfrage festgehalten werden, daß in Bezug auf Kinderbetreuungseinrichtungen der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes nur insoweit berührt sein kann, als im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Art. 17 B-VG ein Kindergarten betrieben wird. Da dieser Bereich von der gegenständlichen Anfrage aber nicht berührt wird, besteht hinsichtlich der gesamten Anfrage keine Zuständigkeit des Bundeskanzlers.

Ziel des Kinderbetreuungsgeldes ist es nicht, wie Sie fälschlicherweise in Ihrer Einleitung schreiben, zwischen Familie und Beruf wählen zu können. Unser Ziel ist es - und dieses wird durch das Kinderbetreuungsgeld erleichtert - Familie und Beruf für junge Familien und besonders für junge Frauen besser vereinbar zu machen. Dies ist insbesondere auch durch eine massive Anhebung der Zuverdienstmöglichkeit geschehen, die es den Eltern erlaubt, weiterhin mit der Arbeitswelt verbunden zu sein. Dadurch wird der Wiedereinstieg erleichtert und ein wesentliches Problem, das insbesondere Frauen stark betroffen hat, entschärft.

Durch 9 Mrd. ATS jährlich für junge Familien, deren Finanzierung nachhaltig gesichert ist, wurde ein Quantensprung in der Familienförderung erreicht, indem alle Kinder gleich behandelt und gefördert werden, und gerade die Kinder von Studentinnen, Hausfrauen, Bäuerinnen und selbständig tätigen Frauen gleichgestellt wurden.